

TSV Olching 1920 e.V.

Rechtsordnung (RO)

– Fassung vom 21.03.2003 –

Redaktionelles Vorwort

Der Gebrauch der männlichen Schriftform dient lediglich der Vereinfachung und leichten Lesbarkeit. Eine Benachteiligung oder Missachtung des weiblichen Geschlechts ist damit in keiner Weise beabsichtigt.

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1 – Vereinsgerichtsbarkeit

Die Rechtsordnung regelt alle Rechtsstreitigkeiten, die im TSV Olching auftreten. Ihr unterliegen insbesondere alle Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und gültigen Beschlüsse. Die Rechtsordnung ist ferner anwendbar bei vereinsschädigendem Verhalten.

§ 2 – Ordentliche Gerichtsbarkeit

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, bevor der Rechtsweg der Rechtsordnung ausgeschöpft ist.

Abschnitt II – Zuständigkeiten

§ 3 – Vorinstanz

Zuständig für Entscheidungen, die sich aus Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen oder gültigen Beschlüsse ergeben, ist das Präsidium, sofern in der Bestimmung, gegen die verstoßen wurde, nicht ein Anderes bestimmt ist.

§ 4 – Rechtsinstanz

Der Vereinsrat ist als Rechtsinstanz zuständig für

- Berufungen gegen Entscheidungen der Vorinstanz und
- Beschwerden.

§ 5 – Normenkontrollverfahren

Die Vereinbarkeit von Bestimmungen mit höherrangigen Vorschriften kann in einem gesonderten Verfahren überprüft werden. Zuständig hierfür ist das Erweiterte Präsidium.

Abschnitt III – Besetzung der Instanzen, Verfahren

§ 6 – Verfahrensbeteiligte

Beteiligte am Verfahren einer Instanz sind:

- a) wer einen verfahrenseinleitenden Antrag stellt oder ein Rechtsmittel einlegt
- b) die für die Normsetzung, Entscheidung oder Einzelanordnung verantwortliche Stelle
- c) Dritte, wenn deren berechtigtes Interesse durch die Entscheidung unmittelbar berührt wird

§ 7 – Besetzung der Instanzen

- (1) Die Zusammensetzung des Vereinsrats, Präsidiums und Erweiterten Präsidiums regelt die Satzung.
- (2) Vorsitzender einer Instanz ist der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums und in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) In jedem Verfahren kann nur verhandelt und entschieden werden, wenn mindestens der Vorsitzende und drei (im Falle des Präsidiums zwei) weitere Mitglieder der Instanz anwesend sind.

§ 8 – Verhandlung

- (1) Sofern eine Verhandlung nicht durch die zu Grunde liegende Norm vorgeschrieben ist, obliegt es der verhandelnden Instanz, ob eine Anhörung oder eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird.
- (2) In allen Verfahren ist dem Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hierbei sind angemessene Erklärungsfristen zu setzen. In Verfahren der Vorinstanz ist die Anhörung der Beteiligten entbehrlich, wenn nicht zu erwarten ist, dass die Anhörung wesentliche neue Erkenntnisse hervorbringen wird.

§ 9 – Mündliche Verhandlung

- (1) Ladungen zu mündlichen Verhandlungen haben per Einschreiben unter Wahrung einer Frist von einer Woche zu erfolgen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post.
- (2) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Die mündliche Verhandlung ist vereinsöffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch einfachen Beschluss der verhandelnden Instanz ausgeschlossen werden.
- (4) Die Beteiligten haben das Recht der Zeugenvernehmung beizuwohnen. Zeugen dürfen erst nach ihrer Vernehmung an der Verhandlung teilnehmen. Sie sind zunächst einzeln zu hören.

(5) Nach geheimer Beratung wird die Entscheidung mit einer kurzen Begründung verkündet. Sie ist mit schriftlicher Begründung binnen zwei Wochen an die Beteiligten zu stellen.

(6) Ist ein Beteiligter in der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 10 – Befangenheit

(1) Ein Mitglieder einer Rechtsinstanz darf nicht mitwirken, wenn:

- a) es selbst Beteiligter des Verfahrens ist
- b) es bei der angefochtenen Entscheidung bereits in der unteren Instanz mitgewirkt hat
- c) es sich selbst für befangen erklärt

(2) Wird Befangenheit eines Mitglieds geltend gemacht, so entscheiden die übrigen Mitglieder der Rechtsinstanz über seine Mitwirkung. Die Befangenheit ist gleichzeitig mit der Begründung des Verfahrensantrags gelten zu machen. Erfährt ein Verfahrensbeteiligter erst später von Befangenheitsgründen, muss die Geltendmachung unverzüglich erfolgen. Befangenheitsgesuche sind gesondert zu begründen.

§ 11 – Entscheidungen

(1) Alle instanzabschließenden Entscheidungen sind innerhalb einer Frist von acht Wochen zu treffen und den Beteiligten mit den Gründen schriftlich bekannt zu machen.

(2) Jede Entscheidung soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Fehlt diese, so ist ein Rechtsmittel nur innerhalb von drei Monaten nach Zugang zulässig. Gibt es kein Rechtsmittel, so ist darauf hin zu weisen.

(3) Beschwerende rechtsmittelfähige Entscheidungen sind per Einschreiben zu stellen. Als Zustelldatum gilt der dritte Tag nach Aufgabe zur Post.

Abschnitt IV – Einleitung von Verfahren, Rechtsmittel

§ 12 – Antrag

(1) Sofern die Vorinstanz nicht von sich aus tätig wird, kann jedes Vereinsmitglied einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens bei der Vorinstanz stellen. Dies muss schriftlich geschehen und einen Antrag erkennen lassen.

(2) Rechtsmittel müssen innerhalb der vorgegebenen Frist schriftlich bei der Rechtsinstanz vorliegen und einen Antrag erkennen lassen. Die angefochtene Entscheidung muss in Kopie beigelegt werden.

(3) Die Einleitung eines Normenkontrollverfahrens muss schriftlich erfolgen und einen Antrag erkennen lassen. Die angefochtene Bestimmung muss in Kopie beigelegt werden.

(4) Jeder Antrag muss schriftlich begründet sein. Die Begründung muss spätestens eine Woche nach dem Antrag eingegangen sein. Eventuell vorhandene Beweismittel müssen der Begründung beigelegt werden.

§ 13 – Verjährung

(1) Ein Vorfall kann nicht mehr verfolgt werden, wenn seitdem sechs Monate vergangen sind. Das gilt nicht bei vereinschädigendem Verhalten.

(2) War zwischenzeitlich ein Verfahren eingeleitet, beginnt die Verjährungsfrist erneut mit dem Tage der zuletzt getroffenen Maßnahme der Instanz.

Abschnitt V – Strafen

§ 14 – Strafen

Die Strafen sind in § 8 der Satzung festgelegt.

§ 15 – Begnadigung

(1) Rechtskräftige Strafen des § 14 können auf Antrag im Gnadenweg erlassen oder herabgesetzt werden. Für die Gnadenentscheidung ist ausschließlich der Präsident zuständig.

(2) Vor einer Gnadenentscheidung ist die in der Sache zuletzt tätig gewesene Instanz zu hören.

– Ende der Rechtsordnung –